

directer Tadel ausgesprochen wird, daß die Regierung nicht weiter gegangen ist. Ich kann nicht damit einverstanden sein, daß man diesen indirecten Tadel dadurch zu motiviren glaubt, daß die anglicanische Hochkirche die Verwilligung ihres Gottesdienstes erhalten habe. Ich glaube, es ist eine ganz andere Sache, einer bestehenden und anerkannten, in anerkannter Wirksamkeit seit Jahrhunderten bestehenden Kirche die Ausübung ihres Gottesdienstes zu gestatten, und eine ganz andere Sache, ein weit verschiedenerer Fall ist es bei einer neu entstehenden Kirche, die sich noch nicht consolidirt hat. Die anglicanische Kirche theilt sich auch in zwei Secten, das kann sein, denn im englischen Cultus haben sich vom Anfang an viele Secten gebildet; aber anerkannt, daß ist gewiß, ist sie in und außer Europa; sie ist eine wirklich bestehende Kirche. Hingegen die Deutsch-Katholiken, oder wie ich sie nenne, die Neu-Katholiken, sind noch nicht so allgemein anerkannt als eine bereits bestehende Kirchengesellschaft. Da glaube ich, muß man doch einen Unterschied machen. Deshalb würde ich mich mit dem Deputationsgutachten nicht vereinigen können, in so fern die Deputation, auf den Grund bauend, daß der anglicanischen Kirche ihr Gottesdienst gestattet wurde, nun den indirecten Tadel ausspricht, daß die Staatsregierung nicht auch die Einräumung der Kirchen ausgesprochen habe. Ob sie es nicht hätte thun können? Ja, ich glaube, wenn es dringend gewesen wäre, konnte das geschehen, und es unterlag dann der nachträglichen ständischen Genehmigung. Sie hat es aber auch gethan in mehreren Fällen; ich will das nicht in Abrede stellen. Da ich nun in Bezug auf Alles, was die Regierung für die Neu-Katholiken gethan hat, eine ständische Genehmigung auszusprechen für unbedenklich halte, so gehört das auch dazu. Das ist der Grund, der mich dafür bestimmt, worauf der Thielau'sche Antrag gerichtet ist, die Genehmigung alles dessen auszusprechen, was die Regierung ohne ständische Zustimmung gethan hat. Aber auf ein Weiteres kann ich mich nicht einlassen. Ich halte das für sehr bedenklich. Ich will, die Staatsregierung soll in ihrem Rechte geschützt werden, in dem Rechte, was ihr in dringenden Fällen zusteht; aber das kann ich nicht wünschen, daß man es gleichsam als eine Generalregel aufstellt, daß von dieser Berechtigung oft Gebrauch gemacht werden müsse. Ich glaube, das ist nicht gut. Wohin soll das führen? Es würde dahin kommen, daß die Kamern nichts weiter zu thun hätten, als nachträgliche Genehmigungen zu erteilen. Das gilt nicht im Geiste der Verfassung. Ich wünsche nicht, daß diese Ausnahme zur Regel sich erhebe.

Abg. D. Geißler: Da der Antrag des Abgeordneten v. Thielau dahin gerichtet ist, die Staatsregierung vor einem Tadel zu schützen, der direct oder indirect durch das Deputationsgutachten und diejenigen Mitglieder, welche für dasselbe sich ausgesprochen haben, erklärt worden ist, so werde ich für den Antrag stimmen, um so mehr, als sich auch gezeigt hat, daß bei der Berathung über das Verfahren der Regierung doch Aeußerungen vorgekommen sind, die wenigstens zu dem Mißverständnisse haben führen können, es werde ein Hinausschreiten der Regierung über die Grenzen der Constitution Billigung finden. Ich habe ausdrücklich gesagt, daß es zu diesem Mißverständnisse habe

führen können. Die Einwürfe, die von Seiten einiger Abgeordneten der Regierung gemacht worden sind, erlaube ich mir, zwar nicht im Zusammenhange zu widerlegen, aber Einiges davon herauszuheben; unter Anderm den des Abgeordneten Oberländer, daß es die Regierung wohl den Sympathien des Volkes schuldig gewesen wäre, für den Deutsch-Katholicismus mehr zu thun, als sie gethan hat. Wenn es, meine Herren, dahin kommen soll, daß die Regierung nach den Sympathien geht, dann weiß ich nicht, auf welches Gebiet sie sich wagt. Sie muß das Gebiet des Rechtes und des Gesetzes festhalten. Die Sympathie bewegt sich auf dem Gebiete des Gefühls und am Ende der Leidenschaft. Eine Regierung, die dasselbe beträte, würde nicht wissen, wo sie aufhören sollte. Ein anderer Abgeordneter hat gemeint, §. 32 der Constitution schreibe ja schon ohnedem vor, daß die Regierung im Allgemeinen der Religionsübung Schutz gewähren, mithin das thun müsse, was sie durch das Gesetz vorgeschlagen hat. Darin liege, daß sie dieses Letztere schon bis jetzt für den Deutsch-Katholicismus habe thun, mithin demselben mehr habe gewähren sollen, als sie in der Zwischenzeit gewährt hat. Der geehrte Abgeordnete hat aber bei der Erwähnung des §. 32 unterlassen, die Clausel mit zu erwähnen, daß in der bisherigen, oder der künftig gesetzlich festzusetzenden Maaße der Schutz in der Ausübung des Gottesdienstes solle gewährt werden; er hat bloß von dem Schutze gesprochen; in den Worten: „in der bisherigen oder künftig festzusetzenden Maaße“ liegt aber, daß die Regierung eben ohne ein solches Gesetz diesen Schutz nicht ausüben konnte. Endlich hat die Deputation selbst der Regierung daraus einen Vorwurf machen wollen, daß sie dem Deutsch-Katholicismus nicht so viel eingeräumt habe, wie der englischen Hochkirche eingeräumt ist. Die Staatsregierung erklärte darauf, daß die englische Hochkirche für eine reformirte Kirche gelte, und so lange nicht ihr nachgewiesen ist, daß sie sich in dieser Voraussetzung im Irrthume befindet, kann man ihr nicht Schuld geben, daß sie in der der Hochkirche gemachten Einräumung formell über die Verfassung hinausgegangen sei. Im Materiellen muß ich das, was der Herr Vicepräsident erklärt hat, wiederholen; der Fall ist ganz anders, wenn es sich um eine seit Jahrhunderten bestehende Kirche handelt, welche wenigstens in Beziehung auf Sachsen als ein fremdes, abgeschlossenes und unsere confessionellen Verhältnisse gar nicht berührendes Institut angesehen werden muß. Aber auch deshalb, weil hier von einer Kirche von Gästen die Rede ist; in Bezug auf Gäste aber muß man stets liberaler sein, als gegen die Angehörigen, zumal wenn die Gäste solche sind, die dem Lande Nutzen bringen. Es liegt auch ein Unterschied wohl darin, daß die Verwilligungen zu Gunsten einer bereits bestehenden Kirche im Allgemeinen in einem andern Verhältnisse stehen und einer andern Beurtheilung unterliegen, als zu Gunsten einer neu entstehenden, weil die neu entstehende auf Kosten der bereits bestehenden Eroberungen macht. Die neu-katholische Kirche kann nicht anders vorwärts schreiten, als auf Kosten der bestehenden, sei es protestantischen, sei es katholischen Kirche, und es liegt doch ein Unterschied darin, ob einer solchen Kirche eine Concession gemacht wird, oder einer solchen, die, wie die englische Hochkirche, schon